

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

**Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise
- Richtlinie des Jobcenter EN in der Fassung vom 06.05.2020 -**

Vorwort

Mit dem Erlass des MAGS NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 und dem fortschreibenden Erlass vom 17.03.2020 wurde die Schließung beziehungsweise Angebotseinstellung für sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen in NRW angeordnet.

Mit Verabschiedung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW in der ab dem 04. Mai 2020 gültigen Fassung ist es nunmehr wieder möglich, außerschulische Bildungsangebote vollständig in Präsenzform oder mit Präsenzphasen bei einem Bildungsträger durchzuführen, sofern die Einhaltung entsprechender Schutzvorkehrungen und Hygienestandards gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise (SodEG) ist die Weiterführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für den Zeitraum ab dem 04. Mai 2020 erneut zu überprüfen.

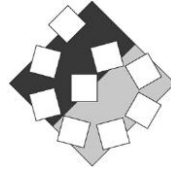
Hierbei wird geprüft, ob die Maßnahmen unverändert als Präsenzmaßnahmen, als Präsenzmaßnahmen mit anteiliger alternativer Durchführung oder ausschließlich in einer alternativen Durchführungsform weiter erbracht werden können.

Ist dies nicht der Fall, wird die Vergütung ab dem 20.04.2020 taggenau eingestellt (siehe Richtlinie zur Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise in der Fassung vom 17.04.2020). Das Jobcenter EN weist hier auf die Möglichkeiten des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) hin.

Generell gelten alle Maßnahmen, die derzeit nicht fortgesetzt werden können, als unterbrochen und nicht als abgebrochen. In unterbrochene Maßnahmen werden keine neuen Teilnehmenden zugewiesen. Bereits eingemündete Teilnehmende können jedoch bis zur maximalen Förderdauer verlängert werden.

Der Maßnahmeträger informiert alle Teilnehmenden über die für sie nachteilsfreie Unterbrechung der Maßnahme. Eine gesonderte Meldung der Teilnehmenden beim Jobcenter EN muss nicht erfolgen. Ebenso unterrichtet der Träger die Teilnehmenden, sobald die Maßnahmedurchführung wieder aufgenommen wird oder ein Wechsel von alternativer Durchführung in Präsenz erfolgt. Teilnehmerbezogene Kosten werden gezahlt, sofern sie bereits entstanden sind (z.B. Fahrkosten).

Die folgenden Regelungen gelten zunächst bis zum 30.06.2020. Sollten gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder Erlasse auf Landes- oder Bundesebene vorzeitig weitere Änderungen bzgl. der Durchführung der Bildungsmaßnahmen in alternativer Durchführung oder mit Präsenz bei einem Bildungsträger vorsehen, werden diese entsprechend umgesetzt.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise - Richtlinie des Jobcenter EN in der Fassung vom 06.05.2020 -

1. Alternative Maßnahmedurchführung

Von einem Zahlungsstopp für den Leistungszeitraum ab 20. April 2020 sind Leistungen bzw. Maßnahmen ausgenommen, die vorübergehend auch ausschließlich in alternativer Form durchgeführt werden können (z.B. e-Learning, (Video)-Telefonie, virtuelles Klassenzimmer). Die Leistungserbringung in alternativer Form muss zielgruppengerecht und datenschutzkonform sein, den Maßnahmeinhalt im Wesentlichen abdecken und das Erreichen des Maßnahmeziels gewährleisten können.

Lässt die Durchführung in alternativer Form erkennen, dass sich der Aufwand beim Träger verändert, wird das Jobcenter EN den Träger zum Nachweis der neuen Kostenstruktur auffordern. Soweit es auf der jeweiligen vertraglichen Grundlage möglich und notwendig ist, wird das Jobcenter EN dann die Kosten neu verhandeln. Kostenerhöhungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die alternative Durchführung der Maßnahme führt grundsätzlich zu keiner Verlängerung der Maßnahmedauer der Teilnehmenden. Der ausgesetzte Durchführungszeitraum bis zum 19.04.2020 verlängert die Maßnahmedauer ebenfalls nicht.

In alternativ durchgeführte Vergabemaßnahmen kann ab positiver Entscheidung durch das Jobcenter EN wieder neu zugewiesen werden. Der Zuweisungszeitraum für bereits in die Maßnahme eingemündete Teilnehmende kann darüber hinaus bis zum Erreichen der maximalen Förderdauer verlängert werden.

Teilnehmerbezogene Kosten werden gezahlt, sofern sie bereits entstanden sind (z.B. Fahrtkosten) oder weiterhin anfallen (z.B. Kinderbetreuungskosten).

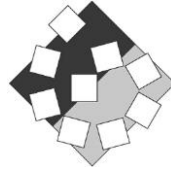
Mit Verabschiedung der o.g. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW ist es aktuell wieder möglich, die Maßnahmen in der vertraglich vereinbarten Form anzubieten (siehe hierzu Kapitel 2). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Entsprechende Landes- und Bundeserlasse

1.2 Ausschluss von Maßnahmen mit alternativer Durchführung

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich von einer ausschließlich alternativen Durchführungsform ausgeschlossen:

- Maßnahmen, bei denen eine Kofinanzierungserfordernis vorliegt und eine Zustimmung des anderen Leistungsträgers zur Durchführung als alternative Lernform nicht vorliegt
- Praktika nach § 16i Absatz 5 SGB II
- Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung (BeG)

Bei Maßnahmen, die vorrangig in den Werkstätten des Trägers erfolgen, auf Grundlage eines Gruppensettings konzipiert sind oder vorrangig produktionsorientierte Inhalte haben,



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

**Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise
- Richtlinie des Jobcenter EN in der Fassung vom 06.05.2020 -**

wird eine adäquate Fortführung der Maßnahme ausschließlich in alternativer Durchführung (z.B. online/telefonisch) unter Berücksichtigung des Maßnahmezieles und der Inhalte grundsätzlich lediglich in vereinzelt Fällen erwartet.

2 Präsenzmaßnahmen mit anteiliger alternativer Durchführung oder vollständige Wiederaufnahme der Präsenzmaßnahme

Mit Verabschiedung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW in der ab dem 04. Mai 2020 gültigen Fassung ist es nunmehr wieder möglich, bisher ausgesetzte außerschulische Bildungsangebote vollständig in Präsenzform oder mit Präsenzphasen bei einem Bildungsträger durchzuführen, sofern die Einhaltung entsprechender Schutzvorkehrungen und Hygienestandards gewährleistet werden kann.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der neu gefassten Coronaschutzverordnung sind „Bildungsangebote in Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen“ zulässig, wenn „bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche sichergestellt sind; der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen.“

Um den Trägern die Möglichkeit zu eröffnen, möglichst schnell wieder mit den Teilnehmenden zu arbeiten, lässt das Jobcenter EN sowohl eine Maßnahmedurchführung in Präsenzform analog der jeweiligen vertraglichen oder zugewandungsrechtlichen Regelungen als auch eine Durchführung als Präsenzmaßnahme mit anteiliger alternativer Durchführung zu.

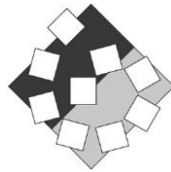
Die Wiederaufnahme als Präsenzmaßnahme oder die Durchführung der Maßnahme als Präsenzmaßnahme mit anteiliger alternativer Durchführung führt grundsätzlich zu keiner Verlängerung der Maßnahmedauer der Teilnehmenden. Der ausgesetzte Durchführungszeitraum verlängert die Maßnahmedauer nicht. Die Unterbrechung seit dem 20.04.20 verlängert die Maßnahmedauer ebenfalls nicht.

3 Verfahren Vergabemaßnahmen

3.1 Maßnahmen in alternativer Durchführung

Bei Vergabemaßnahmen sichert der Bildungs- und Beschäftigungsträger mit der „**Erklärung für Vergabemaßnahmen in alternativer Durchführung**“ gegenüber dem Jobcenter EN zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform zu erfüllen. Bei alternativer Durchführungsform ist dies ein Angebot auf entsprechende Vertragsänderung. Das Prüfergebnis des Jobcenters EN wird schriftlich mitgeteilt. Das positive Ergebnis stellt die Zustimmung zur Vertragsänderung dar.

Sofern der Träger bereits formlose Unterlagen bezüglich einer alternativen Maßnahmedurchführung eingereicht hat, können diese leider zu Prüfzwecken nicht berücksichtigt werden. Es muss in jedem Fall die o.g. Erklärung eingereicht werden.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

**Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise
- Richtlinie des Jobcenter EN in der Fassung vom 06.05.2020 -**

Die Erklärung ist vorab per Mail (projektkoordination@en-kreis.de) und zusätzlich postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Anschrift zu senden:
Jobcenter EN - Abteilung 72 „Eingliederung“, Nordstraße 21, 58332 Schwelm.

Diese Regelungen beziehen sich auf alle Arbeitsmarktdienstleistungen, die das Jobcenter EN über ein Vergabeverfahren beschafft hat (§ 45 SGB III (Maßnahmen bei einem Träger), §§ 75 ff SGB III (abH, BaE), §16h SGB II (Förderung schwer erreichbarer junger Menschen), § 16c SGB II (Beratung Selbständiger), §§ 16e,i SGB II (Coaching)).

Der Vordruck der Erklärung ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

Ein Wiedereinstieg in Präsenzmaßnahmen hängt davon ab, welche Regelungen die jeweiligen Bundes- und Landeserlasse bzgl. der Wiederaufnahme von Maßnahmen mit physischem Kontakt vorsehen. Sobald die Möglichkeit besteht, die Maßnahme wieder ganz oder anteilig in Präsenzform durchzuführen, kann der Träger unter Beachtung des Gesundheitsschutzes der Teilnehmenden und Mitarbeitenden die Durchführung vor Ort wieder aufnehmen.

Hierzu erklärt der Träger formlos gegenüber dem Jobcenter EN, ab welchem Zeitpunkt er die Maßnahme oder definierte Maßnahmeteile wieder in Präsenzform anbieten möchte. Des Weiteren muss erklärt werden, dass der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung sowie ergänzende Regelungen des Landes für außerschulische Bildungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich umgesetzt werden.

Nach Rückmeldung durch das Jobcenter EN sind die Teilnehmenden durch den Träger zu informieren und können wieder an der Präsenzmaßnahme teilnehmen.

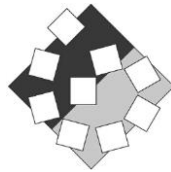
3.2 Maßnahmen in Präsenzform oder mit anteiliger alternativer Durchführung

Bei bisher ausgesetzten Vergabemaßnahmen sichert der Bildungs- und Beschäftigungsträger mit der „Erklärung für Vergabemaßnahmen in Präsenzform“ gegenüber dem Jobcenter EN zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung in Präsenzform wieder erbringen zu können bzw. die Maßnahme als Präsenzangebot mit anteiliger alternativer Durchführung anbieten zu können.

Bei anteiliger alternativer Durchführungsform ist dies ein Angebot auf entsprechende Vertragsänderung. Das Prüfergebnis des Jobcenters EN wird schriftlich mitgeteilt. Das positive Ergebnis stellt die Zustimmung zur Vertragsänderung dar.

Sofern der Träger bereits formlose Unterlagen eingereicht hat, können diese leider zu Prüfzwecken nicht berücksichtigt werden. Es muss in jedem Fall die o.g. Erklärung eingereicht werden.

Die Erklärung ist vorab per Mail (projektkoordination@en-kreis.de) und zusätzlich postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Anschrift zu senden:
Jobcenter EN - Abteilung 72 „Eingliederung“, Nordstraße 21, 58332 Schwelm.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

**Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise
- Richtlinie des Jobcenter EN in der Fassung vom 06.05.2020 -**

Diese Regelungen beziehen sich auf alle Arbeitsmarktdienstleistungen, die das Jobcenter EN über ein Vergabeverfahren beschafft hat (§ 45 SGB III (Maßnahmen bei einem Träger), §§ 75 ff SGB III (abH, BaE), §16h SGB II (Förderung schwer erreichbarer junger Menschen), § 16c SGB II (Beratung Selbständiger), §§ 16e,i SGB II (Coaching)).

Der Vordruck der Erklärung ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

4 Verfahren Gutscheinmaßnahmen (FbW und AVGS)

Die fachkundigen Stellen (FKS) sind von der DAKKS informiert worden, unter welchen Bedingungen der Träger seine Maßnahme bereits auf der Grundlage eines entsprechenden Maßnahmezertifikats auf alternative Durchführungsformen (z. B online) umstellen kann und wann eine Änderung der Maßnahmezulassung erforderlich ist.

Sofern eine Änderungszulassung erforderlich ist, stellt die FKS dem Träger eine sogenannte „Äquivalenzbescheinigung“ aus. Diese übersendet der Träger der zuständigen Projektkoordination in der Abteilung Eingliederung des Jobcenters EN inklusive dem nach vorgegebenem Muster beizufügendem Deckblatt. Der Träger teilt zudem mit, mit welchen Teilnehmenden und ab welchem Zeitpunkt die Maßnahme in alternativer Durchführungsform weitergeführt wird.

Bereits vorliegende Äquivalenzbescheinigungen sind zu berücksichtigen und müssen durch den Träger nicht erneut eingereicht werden. Die Äquivalenzbescheinigungen mit dem vorgegebenen Deckblatt müssen bis zum 24.04.2020 eingereicht werden.

Darüber hinaus wird die endgültige Entscheidung der FKS nach Ablauf der achtwöchigen Frist zur Vorlage der Entscheidungsunterlage von den Trägern ohne weitere Aufforderung erwartet.

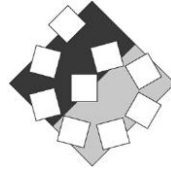
Bildungsgutscheine und AVGS können grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung der FKS wieder eingelöst werden.

Wenn keine Äquivalenzbescheinigung eingereicht wird, werden für den Zeitraum ab dem 20.04.2020 keine Lehrgangskosten mehr erstattet. Das bedeutet auch, dass keine zwei weiteren Raten für Lehrgangskosten mehr gezahlt werden und eine taggenaue Abrechnung der Lehrgangskosten bis zum 19.04.20 erfolgt.

Teilnehmerbezogene Kosten werden durch das Jobcenter EN an den Teilnehmenden direkt gezahlt, sofern sie bereits entstanden sind (z.B. Fahrkosten) oder weiterhin anfallen (z.B. Kinderbetreuungskosten).

Für Bildungsgutschein-Maßnahmen (FbW) sind die Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. Diese sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/weiterfuehrung-von-massnahmen>

Für AVGS-Maßnahmen sind die Vordrucke des Jobcenters EN zu nutzen. Diese sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

**Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise
- Richtlinie des Jobcenter EN in der Fassung vom 06.05.2020 -**

Ein Wiedereinstieg in Präsenzmaßnahmen hängt davon ab, welche Regelungen die jeweiligen Bundes- und Landeserlasse bzgl. der Wiederaufnahme von Maßnahmen mit physischem Kontakt vorsehen. Sobald die Möglichkeit besteht, die Gutscheinmaßnahmen wieder ganz oder anteilig in Präsenzform durchzuführen, kann der Träger unter Beachtung des Gesundheitsschutzes der Teilnehmenden und Mitarbeitenden die Durchführung vor Ort wieder aufnehmen. Darüber hinaus hat der Träger ggf. mit der zertifizierenden Stelle die erneute Umstellung von alternativer Durchführung in Präsenzform zu klären.

Vor der Wiederaufnahme in Präsenzform erklärt der Träger formlos gegenüber dem Jobcenter EN, ab welchem Zeitpunkt und mit welchen Teilnehmenden er die Maßnahme oder definierte Maßnahmeteile wieder in Präsenzform anbieten möchte. Des Weiteren muss erklärt werden, dass der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung sowie ggf. ergänzende Regelungen des Landes für außerschulische Bildungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich umgesetzt werden.

Eine Rückmeldung durch das Jobcenter EN erfolgt an dieser Stelle nicht. Die Teilnehmenden sind durch den Träger zu informieren und können wieder an der Präsenzmaßnahme teilnehmen.

5 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Zu der Wiederaufnahme der Projekte mit Arbeitsgelegenheiten bzw. den Einzelarbeitsgelegenheiten sind gesonderte Förderhinweise erlassen worden. Die Hinweise und dazugehörigen Antragsvordrucke sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

6 Geförderte Beschäftigungsverhältnisse (§ 16e SGB II in allen Fassungen, § 16i SGB II, § 54a SGB III, § 46 SGB III, §§ 88 ff. SGB III sowie §§ 81 ff. SGB III)

Solange die bei den o.g. Förderungen bestehenden betrieblichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse fortbestehen und der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist, sind die entsprechenden Lohnkostenzuschüsse weiter zu gewähren.

Bei Kurzarbeiterregelungen in dem Betrieb können die Lohnkostenzuschüsse anteilig übernommen werden.

Eine „alternative Durchführung“ ist hier nicht vorgesehen. Es gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die einheitlichen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der Bundesregierung.

Weiteres regelt das Merkblatt zu § 16e,i SGB II. Dieses ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

Für Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen KoordinatorInnen für Arbeitsmarktdienstleistungen der Abteilung 72 im Jobcenter EN zur Verfügung.